

das gar keinen Verhalten-Seelenaugenblick darstellt, vor allem die sogenannte „Fahrlässigkeit“, als eine „Verschulden-Form“ anzusehen. Das Wort „Fahrlässigkeit“ bezeichnet nämlich keinen Verhalten-Seelenaugenblick, sondern ein besonderem Verhalten-Seelenaugenblicke gegebenes gegenwärtiges Leibliches in einer in jenem Seelenaugenblicke nicht gewußten Beziehung als für besondere Wirkung in Betracht kommende Bedingung. Sagt man also etwa, daß jemand wegen „fahrlässigen Verhaltens“ bestraft wurde, so kann man lediglich meinen, daß er wegen besonderen Verhaltens bestraft wurde und jemand die bezügliche Schuld-Lage deshalb durch Anspruch begründet hat, weil er durch das Gegenteil jenes Verhaltens den Eintritt besonderer Wirkung verhindern wollte, man gibt also nur ein „Motiv“ des „Schuld-Begründers“ an, keineswegs aber bestimmt man mit dem Worte „fahrlässig“ einen besonderen Verhalten-Seelenaugenblick des Anspruchadressaten als besondere Verschulden-Form, da eben der sich „fahrlässig“ Verhaltende gar nicht weiß, daß er sich „fahrlässig“ verhält.

Die Rede „Etwas verschulden“ hat eigentlich nur den Sinn: „Wirkende Bedingung für die Verwirklichung der Folge des eigenen Sollens sein“, wird aber gewöhnlich gebraucht, um zu sagen, daß jemand durch sein Verschulden die Bedingung für eine vom Schuld-Begründer emotional ungünstig gedachte Wirkung abgegeben hat. Mit der Bestimmung solcher Bedingungs-Beziehung — z. B. „Er hat den Tod des B verschuldet“ — ist jedoch das Wesen des Gegebenen „Verschulden“ gar nicht getroffen. Jeder Anspruch richtet sich nämlich auf besonderes Verhalten des Anspruchadressaten, welches allerdings meist, aber keineswegs immer, deshalb beansprucht wird, weil es als Bedingung für besondere, vom Ansprucherheber günstig emotional gedachte Wirkung bzw. als Wider-Bedingung für besondere vom Ansprucherheber ungünstig emotional gedachte Wirkung in Betracht kommt. „Verschulden“ liegt nun aber stets vor, wenn sich der Adressat eines Schuld begründenden Anspruches, also ein „Schuldner“, nicht in der „gesollten“ Weise verhält, gleichgültig, ob er durch sein Verschulden eine Bedingung bzw. Wider-Bedingung besonderer Wirkung abgegeben hat. Wohl aber kann etwa A zu B sagen: „Wenn Sie hier Steine werfen und jemand verletzt wird, gebe ich Ihnen eine Tracht Prügel!“ Durch solchen Anspruch kann nun ein besonderes Sollen begründet werden, welches wir in Kürze ein „Haftungs-Sollen“ (eine „Haftungs-Schuld“) nennen wollen, so daß wir auch von „Haftungs-Sollen begründenden Ansprüchen“ sprechen können. Als „Haftungs-Sollen“ bezeichnen wir jede durch besonderen Anspruch begründete Lage, welche die Gesamtheit jener Allgemeinen enthält, die als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß Erfahrung des Erfüllungswahrs von besonderem Verhalten des Anspruchadressaten